



Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)

Änderung vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2^{bis}

¹ Die mit der Kontrolle betrauten Personen dürfen:

- d die Identität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber überprüfen.

^{2bis} Sie können zur Durchführung der Überprüfung nach Absatz 1 Buchstabe d auf die Daten des Informationssystems Verkehrszulassung nach Artikel 89e Bst. k des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958³ zugreifen.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die zuständigen Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Sozialhilfe, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Einwohnerkontrolle, Zivilstand und Steuerwesen, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie die Handels-, Betreibungs- und Konkursämter arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen. Dasselbe gilt für die Behörden der Kantone und des Bundes und die privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

¹ BBl 20XX ...

² SR 822.41

³ SR 741.01

Art. 12 Abs. 6 Bst. g

⁶ Das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, informieren die zuständigen Behörden oder Organe, wenn sich im Rahmen der Kontrollen nach Artikel 6 Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoß vorliegt:

- g. gegen das Handelsregister-, Betreibungs- oder Konkursrecht.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht⁴

Art. 928a Abs. 2

² Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, teilen die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone den Handelsregisterämtern Tatsachen mit, die eine Pflicht zur Eintragung oder zur Änderung, Löschung oder Verweigerung der Eintragung im Handelsregister begründen.

2. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁵

Art. 89e Bst. k

Folgende Behörden und Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

k. die kantonalen Kontrollorgane, welche die Kontrollen nach Artikel 6 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005⁶ durchführen: in die Daten, die für die Identifikation des Halters erforderlich sind.

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 50a Abs. 1 Bst. d^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁸ bekannt geben:

d^{ter}. dem Transparenzregister im Zusammenhang mit der Meldung eines Unterschieds nach Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 26. September 2025⁹ über die

⁴ SR 220
⁵ SR 741.01
⁶ SR 822.41
⁷ SR 831.10
⁸ SR 830.1
⁹ SR ...

Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen;

4. Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁰ über die Krankenversicherung

Art. 84a Abs. 1 Bst. g^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG¹¹ betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

g^{ter}. dem Transparenzregister im Zusammenhang mit der Meldung eines Unterschieds nach Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 26. September 2025¹² über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen;

5. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹³ über die Unfallversicherung

Art. 97 Abs. 1 Bst. h^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

h^{ter}. dem Transparenzregister im Zusammenhang mit der Meldung eines Unterschieds nach Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 26. September 2025¹⁴ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen;

¹⁰ SR 832.10

¹¹ SR 832.12

¹² SR ...

¹³ SR 832.20

¹⁴ SR ...

6. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁵ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Art. 97a Abs. 1 Bst. e^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

e^{ter}. dem Transparenzregister im Zusammenhang mit der Meldung eines Unterschieds nach Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 26. September 2025¹⁶ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen;

¹⁵ SR 837.0

¹⁶ SR ...